

Neues Fundament für die Partnerschaft zwischen Baden-Württemberg und Burundi – juristische Fragen

Sebastian Ambros*

Im Koalitionsvertrag der baden-württembergischen Landesregierung für die laufende Legislaturperiode 2011 bis 2016 findet sich auf S. 75 das für ein deutsches Bundesland eher ungewöhnliche Bekenntnis, sich für „weltweit mehr Gerechtigkeit durch Bildung und Partnerschaft“ einsetzen zu wollen:

So heißt es eingangs, man werde „die innovativen Potenziale des Landes und seiner Menschen für eine nachhaltige Entwicklung und zur Beseitigung von Armut, sozialer Ungleichheit, Instabilität und Ressourcenraubbau einsetzen.“

Und insbesondere zu Burundi: „Die Partnerschaft Baden-Württembergs mit Burundi wird gefestigt und ausgebaut. Sie ist insbesondere der Demokratisierung Burundis, der Partizipation der Zivilgesellschaft und dem Aufbau nachhaltiger ökologischer und sozialer Strukturen zur Überwindung von Armut verpflichtet. Partnerschaft bedeutet für uns Dialog auf Augenhöhe und verlässliche Kooperation.“¹

Ungewöhnlich ist dies unter anderem deshalb, weil das deutsche Grundgesetz hinsichtlich der auswärtigen Angelegenheiten von einer Dominanz des Bundes ausgeht.² Zwar verfügen die Bundesländer über außenpolitische Mitspracherechte, aber die staatliche Entwicklungszusammenarbeit mit anderen Ländern wird üblicherweise mit Akteuren wie dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), dem Auswärtigen Amt oder der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) in Verbindung gebracht. Die Länderpartnerschaft zwischen Burundi und Baden-Württemberg zeigt jedoch, dass dieser Grundsatz entwicklungspolitischen Initiativen auf föderaler Ebene nicht im Wege stehen muss – vorausgesetzt ein entsprechender politischer Wille ist vorhanden.

Das jedenfalls hat die am 19. Februar 2014 in Stuttgart tagende Erste Burundi-Akteurskonferenz bewiesen. In Anwesenheit des Ministers für Bundes-, Europa- und internationale Angelegenheiten Peter Friedrich und des burundischen Botschafters in der Bundesrepublik Deutschland Edouard Bizimana trafen sich Vertreter staatlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure, um in verschiedenen Gruppen an Themen zu arbeiten, die zukünftig in die vertiefte Partnerschaft der beiden Länder einfließen sollen.

* Stud. iur. Sebastian Ambros, B.A., Stuttgart.

1 Abrufbar auf: <http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Koalitionsvertrag-web.pdf> (abgerufen am 14.8.2014).

2 Vgl. insb. Art. 32 Abs. 1 GG: „Die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ist Sache des Bundes.“, sowie Art. 24 Abs. 1 GG oder auch Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG.

Mehrere Themengebiete der insgesamt sechs Arbeitsgruppen wiesen einen juristischen Bezug auf, denn wenn man über „Wirtschaft“, „Bildung“, „Dezentralisierung“, „Parlamentarismus“ oder „Frieden und Versöhnung“ spricht – um nur einige zu nennen³ – dann geht es auch um die grundlegenden Voraussetzungen für das Funktionieren einer jeden Gesellschaft und damit um Rechtsstaatlichkeit.

Die für eine nachhaltige Versöhnung notwendige Aufarbeitung ethnischer Konflikte und begangenen Unrechts hat neben politischen und historischen auch juristische Aspekte. Durch eine juristische Aufklärung kann ein funktionierender Rechtsstaat zur Versöhnung beitragen. Die Arbeitsgruppe „Frieden und Versöhnung“ formuliert dazu in ihrem Thesenpapier:

„Versöhnung setzt einerseits die Aussprache und das Aufdecken der Wahrheit voraus, sowie andererseits die Bereitschaft derjenigen, die Unrecht begangen haben, ihre Verantwortung anzuerkennen. Die Einhaltung von Regeln und die Sanktionierung von Regelverstößen ist dabei Grundvoraussetzung für ein friedliches Zusammenleben und für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung. Deshalb ist der Aufbau eines unabhängigen und unparteiischen Justizsystems in Burundi eine wichtige Grundlage für Frieden und Versöhnung.“

Neben der Mitwirkung von Akteuren, die seit Jahrzehnten in der Entwicklungszusammenarbeit tätig und vor Ort erfahren sind,⁴ nahmen an dieser Arbeitsgruppe mehrere juristische Akteure von staatlicher Seite teil; namentlich das Staatsministerium Baden-Württembergs, das sich für die allgemeine Koordination der Partnerschaft mit Burundi verantwortlich zeichnet, das baden-württembergische Justizministerium, das Oberlandesgericht Stuttgart, das auch den Gastaufenthalt burundischer Juristinnen und Juristen koordinieren wird, und seitens der Wissenschaft das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg im Breisgau.

Aufbauend auf der Vorarbeit der verschiedenen Thementische wurde am 16. Mai 2014 in Stuttgart eine „Gemeinsame Erklärung über die Zusammenarbeit zwischen der Regierung des Landes Baden-Württemberg und der Regierung der Republik Burundi“ unterzeichnet.⁵ In dieser bekräftigen beide Seiten ihre Bereitschaft, die freundschaftlichen Beziehungen und die von Gegenseitigkeit, Partnerschaft und Respekt geprägte Zusammenarbeit zu vertiefen, um eine nachhaltige globale Entwicklung, Frieden und weltweite Gerechtig-

3 Die sechs Thementische beschäftigten sich mit: Parlament/Wahlen, Frieden/Versöhnung, Dezentralisierung/Partnerschaften, Bildung/Jugend/Schule/Sport, Wirtschaft/Umwelt und Gesundheit.

4 So das Deutsche Institut für Menschenrechte, die Deutsche Welthungerhilfe e.V., die Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Missionshilfe, die Friedrich-Ebert-Stiftung, das Katholische Büro Stuttgart – Kommissariat der Bischöfe, die Schönstatt-Patres / RAPRED Girubuntu, die Stiftung für Grundwerte und Völkerverständigung, der World Council of Churches.

5 Abrufbar in deutscher und französischer Sprache auf: <http://stm.baden-wuerttemberg.de/de/themen/europa-und-internationales/entwicklungszusammenarbeit/burundi/> (abgerufen am 14.8.2014, Stand: 16.5.2014).

keit, Demokratie und Menschenrechte zu fördern (Abschnitt 1). Das Land Baden-Württemberg und die Republik Burundi wollen sich bemühen, „*die Parlamente, die Kommunen und Kirchen, die Bevölkerung und die Zivilgesellschaft – etwa mit ihren Stiftungen, Unternehmen und Vereinen – als zentrale Akteure*“ in die Aktivitäten der Zusammenarbeit einzubinden (Abschnitt 3) und dafür „*Organisation und Durchführung bzw. Austausch und Begegnung unterstützen und Impulse und Freiräume schaffen, die zu neuen Partnerschaften ermutigen*“ (Abschnitt 4).

Baden-Württemberg ist weder das erste, noch das einzige Bundesland, das eine Partnerschaft mit einem afrikanischen Staat unterhält – hier soll stellvertretend die rheinland-pfälzische Partnerschaft mit Ruanda genannt sein, welche seit 1982 besteht und sich ebenfalls durch die Einbindung von Kommunen und Bildungseinrichtungen auszeichnet. Gerade im Hinblick auf die juristische Zusammenarbeit wird mit der Vertiefung der Partnerschaft zwischen Burundi und Baden-Württemberg aber Neuland betreten. Der beschränkte Rahmen föderaler Handlungsmöglichkeiten wird genutzt, um insbesondere mit der Zivilgesellschaft in einen kooperativen Dialog zu treten, beispielweise durch die an allen Thementischen gewünschte Gründung einer burundischen Akteurskonferenz, mit der gemeinsam konkrete Maßnahmen in beiden Ländern diskutiert und ergriffen werden können.